

Anlage 4

zu § 8 vorstehender Zweiter
Durchführungsbestimmung

Muster

Überlassungsvertrag

Zwischen dem

VEB Deutsche Binnenreederei
Berlin C 2, Grünstr. 5/6

vertreten durch
—nachstehend Binnenreederei genannt—

und dem

Schiffseigner

Anschrift

vertreten durch
—nachstehend Schiffseigner genannt—

wird auf Grund des § 25 der Transportverordnung
(TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag dient der sozialistischen Umgestaltung der privaten Binnenschifffahrt und der Erschließung von Leistungsreserven zur planmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Binnenschifffahrt in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Pflichten des Schiffseigners

Der Schiffseigner verpflichtet sich,

1. sein Schiff

Registriernummer

Revisionsattest

Vermessungstonnen

Länge

Breite

Anzahl der Laderäume

gedecktes/offenes Schiff

Anzahl der PS bei Selbstfahrer/Hilfsantrieb/
Stoßboot

voraussichtliche Restnutzungsdauer

hypothekarische Belastung

mit Ausrüstung gemäß Übergabe/Überrahme-
protokoll zu übergeben, zum gleichen Zeitpunkt
sein Gewerbe abzumelden und für die Dauer die-
ses Vertrages mit der Binnenreederei ein Arbeits-
rechtsverhältnis entsprechend seiner Qualifikation
abzuschließen;

2. das Schiff ständig in einsatzfähigem Zustand zu
halten und die erforderlichen Reparaturen
(Generalreparaturen und laufende Reparaturen)
durchführen zu lassen;

3. an der Verbesserung des Transportprozesses mit-
zuwirken;

4. die gesetzlichen Steuern unmittelbar zu bezahlen;

5. die planmäßige Reparatur in der Zeit vom
bis in der Reparaturwerft
durchführen zu lassen;

6. bei Ausfall des Schiffes im Rahmen seines Arbeits-
rechtsverhältnisses seine Tätigkeit nach Weisung
der Binnenreederei fortzusetzen;

7. in Sonderfällen seiner Vertretung die Benutzung
der Wohnkajüte zu gestatten.

§ 3

Verpflichtungen der Binnenreederei

Die Binnenreederei verpflichtet sich,

- für das in § 2 Ziff. 1 genannte Schiff pro Einsatz-
tag ein Nutzungsentgelt in Höhe von DM
zu zahlen.
Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird durch die
Einsatzmerkmale bestimmt. Einsatztage sind alle
Tage mit Ausnahme der Zeiten, in der das Schiff
a) aus technischen Gründen nicht eingesetzt wer-
den kann (Schäden, Reparaturen);
b) aus persönlichen Gründen nicht eingesetzt wer-
den kann (Arbeitsunfähigkeit des Schiffseigners,
sofern die Binnenreederei keine Vertretung
stellt);
c) aus Gründen nicht eingesetzt werden kann, für
die der Schiffseigner als Schiffsführer ganz oder
teilweise verantwortlich ist;
d) auf Grund unabwendbarer Gewalt nicht ein-
gesetzt werden kann;
- das Nutzungsentgelt monatlich bis zum 15. des fol-
genden Monats auf Konto Nr.
bei zu zahlen;
- das Schiff im gleichen Umfang wie eigene Schiffe
zu versichern;
- bei Kleinreparaturen Unterstützung für eine
schnelle Reparaturdurchführung zu gewähren;
- die technische Betreuung des Schiffes durch ihren
Inspektorendienst vorzunehmen;
- den Schiffseigner bei zeitweiligem oder dauerndem
Ausfall des Schiffes entsprechend seiner Quali-
fikation zu beschäftigen;
- gemäß § 13 TVO für das Schiff vereinbarte Nut-
zungsschädigung an den Schiffseigner zu zahlen.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen

- Sämtliche Frachteinnahmen, Liegegelder und
Kosten für Wartestunden sind Forderungen der
Binnenreederei;
-
.....
.....

§ 5

Anzuwendende Rechtsnormen

Für die in diesem Vertrag geregelten wechselseitigen
Beziehungen gelten die TVO vom 24. August 1961
(GBl. II S. 365) und das Vertragsgesetz vom 11. Dezem-
ber 1957 (GBl. I S. 627).

§ 6

Rechtsstreitigkeiten

Streitfälle, die sich aus dem Abschluß und der An-
wendung dieses Vertrages ergeben, entscheidet das
Staatliche Vertragsgericht, sofern nicht das Arbeits-
gericht zuständig ist.

§ 7

Schlußbestimmungen

- Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig,
wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- Dieser Vertrag tritt am in Kraft.
- Dieser Vertrag kann nur zum Jahresende mit einer
Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
..... den den
.....
(Binnenreederei) (Schiffseigner)